



Mesa-Quiz

Auflösung des zweiundzwanzigsten Rätsels: Mit diesen in Sgraffitotechnik angebrachten stilisierten Wassertropfen ist die Fassade des alten Wasserwerks verziert.



Zu welchem Gebäude gehört dieser Hausgiebel?

Einkauf-Bringdienst



Informationen gibt es beim
Sozialen Netzwerk

Mönsheimer Morgenohr

MÖMO

Menschen achten
aufeinander.

Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönsheim unter der Telefonnummer 07044/ 925314.

Buchelewerkstatt

Es gibt zwei Möglichkeiten um ein eigenes Buchele zu bekommen.

Sie bestellen bei uns das Holz, wir zeichnen Ihnen die Form auf und Sie sägen selber aus.
(groß 15,00 Euro, klein 7,50 Euro)

Oder Sie bestellen bei uns ein ausgesägtes Buchele und bemalen und gestalten es selbst.
(groß 25,00 Euro, klein 17,50 Euro)

Unter folgenden Figuren können Sie wählen:

Buchhalter:



Buchele mit Korb:



Flötenspieler:



Sitzendes Buchele:



Angler:



Schildhalter:



Zu bestellen sind diese Varianten beim Sozialen Netzwerk Mönsheim Tel. 07044 925314, sozial.netz@moensheim.de

Oder bei Silke Wuff Tel.0176 56717127, sozialpaedagogik@appenbergschule.de

Naretoi e.V. Charity-Adventskalender
10 Euro für einen guten Zweck

Mit dem Kauf des Charity-Adventskalenders unterstützen Sie das Schülerprojekt von Naretoi e.V. in Kenia. Kindern aus bedürftigen Familien wird der Besuch einer staatlichen Schule, die Ausbildung an einer weiterführenden Schule bis hin zum Berufsabschluss ermöglicht.



Sie haben die Chance auf 153 GEWINNE!

Der Kalender steckt voller attraktiver Sachpreise und Gutscheine, die von lokalen Geschäften und Firmen gespendet wurden.

Wie können Sie *gewinnen?*

Jeder Kalender hat eine **Gewinnnummer** und kann einmal gewinnen. Die Gewinnnummern werden in der Adventszeit unter www.naretoi.org/aktuelles, facebook.com/naretoi.org oder instagram.com/naretoi_ev und wöchentlich im **Amtsblatt Wiernsheim** und **Mönsheim** bekannt gegeben.

Preise im Gesamtwert von über 5.500 Euro

Kalenderverkaufsstellen:

WIERN SHEIM:

- AZP Ambulantes Zentrum für Physiotherapie
- Bäckerei & Konditorei Jens Meeh
- BlütenReich
- Dahl Optik
- Fitness Club Athletico
- Getränke Gießler
- Heilpraktikerin Theresa Ostwald
- Iuphis
- Scheuermann GmbH
- Thermomix, Magdalene Steimle

MÖNSHEIM:

- Autohaus Richt OHG
- Frohmayer Malerfachgeschäft
- Hofladen Bentel
- Metzgerei u. Partyservice Jürgen Maier
- Raiffeisenbank Wimsheim-Mönsheim eG

IPTINGEN:

- Ihr Landmarkt Häußermann



Naretoi e.V.

Melanchthonstr. 2
 75446 Wiernsheim
www.naretoi.org
info@naretoi.org
facebook.com/naretoi.org
instagram.com/naretoi_ev

ÜBER DAS REISEN

Mit dem Mercedes G von Stuttgart in die Mongolei
Ein Vortrag von Prof. Eberhard Holder, Stuttgart

Dienstag, 3. November 2020 um 19.30 Uhr

VERSCHOBEN AUF 2021



ALTE KELTER MÖNSHEIM
Alte Kelter Mönshheim, Schulstr. 7, 71297 Mönshheim.

Es gelten die aktuellen Corona-Hygienevorschriften.
Begrenzte Teilnehmerzahl.
Anmeldung erforderlich unter foerderverein@lions-heimsheim.de

Eintritt gegen Spende. Wir unterstützen das Projekt Klasse 2000 für die Appenbergschule in Mönshheim.

Eine Veranstaltung des Lions Club Heimsheim Graf Eberhard Förderverein e.V.

Luther to go

Sei am 31. Oktober 2020 bei unserer

- Hallo Luther Aktion - dabei.



Hol dir und deiner Familie zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr deine „Luther to go Tüte“ an der Diepoldsburg ab. Erlebe mit deiner Familie zu Hause einen Tag mit Spiel, Spaß und Spannung.

Anmeldung zur „Luther to go Tüte“ oder bei Fragen:

per Email: d.vogelmann@vogelmann.info

per WhatsApp: 015162639994

Zur Abholung bitte Maske mitbringen und Abstand halten!

Der gemeinsame Abschluss auf dem Tobel fällt aus!



Veranstalter: Kirchengemeinde Mönshheim/ CVJM Mönshheim

Nachstehend veröffentlichen wir die Allgemeinverfügung des Enzkreises über infektionsschützende Maßnahmen. Da der sogenannte 7-Tage-Inzidenzwert drastisch angestiegen ist, hat die Kreisverwaltung diese Allgemeinverfügung erlassen, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen. Kernpunkt der Verfügung ist, dass die zulässigen Zahlen aus der Corona-Verordnung der Landesregierung halbiert, die sonstigen Regelungen (auch die Ausnahmen zu der maximal möglichen Personenzahl) nicht verändert worden sind. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass durch die Verordnung die Zahl der Personen, die in der Gastronomie an einem Tisch sitzen dürfen, auf 5 reduziert wird. Die genannten Ausnahmen gelten auch hier.

Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Enzkreis und der Stadt Pforzheim von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens 7 aufeinanderfolgende Tage unterschritten wird.

Das Landratsamt Enzkreis erlässt gemäß § 28 Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) in Verbindung mit § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Enzkreises und der Stadt Pforzheim von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner

A. Entscheidung

Im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim und unter Beteiligung der Gemeinde des Enzkreises ergehen die folgenden Anordnungen:

I.

1. Ansammlungen von mehr als 5 Personen sind untersagt.
2. Ausgenommen von der Untersagung nach I.1. sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nach-

kommen sind oder höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

II.

1. Private Veranstaltungen mit über 5 Teilnehmenden und sonstige Versammlungen mit über 50 Teilnehmenden sind untersagt.
2. Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos mit über 250 Personen sind untersagt.
3. Die Anzahl nach II.1. darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme nach I.2. vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

III.

1. Die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz beginnt bereits um 23.00 Uhr - soweit für den Beginn keine frühere Uhrzeit festgelegt ist - und endet um 6.00 Uhr.
2. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen wie Tankstellen, Supermärkten usw. verboten.
3. Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen dürfen in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.

IV.

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht unabhängig von der tatsächlichen Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu Dritten innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4c) Straßengesetz.

2. Bei Beerdigungsfeiern (Beerdigung oder Trauerfeier) besteht für alle teilnehmenden Personen während des Aufenthalts auf dem Friedhof die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

V.

1. Sofern gegen die Kontaktreduzierungen nach Ziff. I. und II. verstoßen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € angedroht.
2. Sofern gegen die Einhaltung der Sperrzeit nach Ziff. III.1. und während der Sperrzeit gegen das Alkoholausschank-, Alkoholabgabe und Alkoholverkaufsverbot nach Ziff. III.2. verstoßen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € angedroht.
3. Sofern entgegen Ziff. III.3. innerhalb von Alkoholverbotzonen nach 23:00 Uhr alkoholische Getränke im öffentlichen Raum konsumiert werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,- € angedroht.
4. Sofern entgegen Ziff. IV eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € angedroht.

VI.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Enzkreis und der Stadt Pforzheim von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens 7 aufeinanderfolgende Tage unterschritten wird.

VIII.

Die Corona-Verordnungen des Landes bleiben im Übrigen unabhängig von dieser Allgemeinverfügung in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehen.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung stellt gem. §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,- €) geahndet werden.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Im Enzkreis und der Stadt Pforzheim sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz innerhalb der letzten 7 Tage zunächst auf über 35 und dann auf über 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gestiegen ist. Die 7-Tages-Inzidenz liegt am 22.10.2020 bei 76,7 pro 100.000 Einwohnern des Enzkreises und bei 60,3 pro 100.000 Einwohnern der Stadt Pforzheim. Das Infektionsgeschehen verteilt sich im gesamten Kreis- und Stadtgebiet. Eine lokale Fallhäufung mit enger örtlicher Begrenzung ist nicht festzustellen. Vielmehr zeigen sich diffuse, nicht mehr nachvollziehbare Infektionsketten. Daher besteht nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus auswärtigen Risikogebieten, sondern es besteht ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Aufgrund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Enzkreis und die Stadt Pforzheim hauptsächlich durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zustande kam und kommt. Das Robert-Koch-Institut (RKI) gibt derzeit als hauptsächlichsten Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut Robert-Koch-Institut (RKI) 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Mit Beschluss vom 18.10.2020 hat die Landesregierung infolge des landesweiten Anstiegs der Fallzahlen über den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner die Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (CoronaVO) zum 19.10.2020 geändert. Bezüglich der wesentlichen Änderungen wird auf die § 3 Abs.1 Nr. 11, 12 und Abs. 2 Nr. 9, 10, 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 3 S.1 Nr. 2 verwiesen.

Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass es häufig in Situationen, bei denen Personengruppen über längeren Zeitraum beieinander sind, zu zahlreichen Ansteckungen und der Entstehung größerer Infektionsherde kommt. Dabei sind vor allem private Feierlichkeiten, auch in gastronomischen Einrichtungen, gerade mit Alkoholbeteiligung, als häufige Infektionsherde zu benennen. Die Wirkung von Alkohol führt zu einer Minderung kritikfähigen Verhaltens und Steuerungsfähigkeit. Demgegenüber setzen die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln eine hohe Disziplin voraus; diese ist unter Alkoholeinfluss deutlich gemindert.

Hinzu kommt, dass sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines Infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen lassen. Dadurch, dass bei vielen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen besonders gefährdend.

Aufgrund der stark steigenden, lokalen Infektionszahlen bedarf es daher weiteren lokalen Beschränkungen des sozialen Miteinanders.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Landesregierung hat mit der CoronaVO auf Grundlage von § 32 iVm §§ 28 – 31 IfSG angeordnet, dass nach § 20 Abs. 1 CoronaVO die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen können.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSG ZustVO).

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSG ZustVO BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Enzkreis zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung. Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 22.01.2020 informiert und erhielten Gele-

genheit zur Stellungnahme, sodass sie gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSG ZustVO rechtzeitig beteiligt wurden. Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 1 Abs. 6a S. 3 IfSG ZustVO im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Enzkreis nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt.

2. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 28 Abs. 1 und 3 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von u. a. Erkrankten, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die insbesondere in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann unter diesen Voraussetzungen insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Sie kann auch u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt. Der Anwendungsbereich von § 28 IfSG ist aufgrund der erheblichen Zunahme der Fallzahlen im Enzkreis und der Stadt Pforzheim eröffnet.

Im Enzkreis und der Stadt Pforzheim ist zwischenzeitlich die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten. Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht schon mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Das bedeutet, dass zum Teil überhaupt nicht mehr nachvollzogen werden kann, wer als Kontaktperson anzusehen ist und wer nicht. Dabei liegt die 7-Tages-Inzidenz aktuell bei 76,7 pro 100.000 Einwohnern des Enzkreises und 60,3 pro 100.000 Einwohnern der Stadt Pforzheim (Stand. 22.10.2020). Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr — die nach dem Sinn und Zweck den Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG als entscheidende, gesetzliche Erwägung zugrunde liegt — gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/1 1). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

a) Zu Ziff. A. I. u. II.

Die Anordnungen der Kontaktreduzierung auf 5 Personen bei Ansammlungen bzw. privaten Veranstaltungen, auf 50 Personen bei sonstigen Veranstaltungen und auf 250 Personen bei Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos sind verhältnismäßig. Die Maßnahmen sind zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und angemessen. Diese Reduktion von Kontaktmöglichkeiten ist geeignet, um die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzuschränken und damit die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Da das Virus von Mensch zu Mensch übertragen wird, bedeutet jeder einzelne mögliche Kontakt ein Risiko. Durch die Halbierung der Kontaktmöglichkeiten nach dem in dieser Allgemeinverfügung vorgegebenen Maßstab wird unverzüglich eine

erhebliche Reduzierung der Verbreitungsmöglichkeit des Virus erreicht. Die Erfahrung der letzten Wochen hat zudem gezeigt, dass es gerade auf privaten Feierlichkeiten, Treffen im Familien- und Freundeskreis oder bei Veranstaltungen zu einer breiten Übertragung des Virus SARS-CoV-2 gekommen ist. Im Hinblick darauf, dass sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines Infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen lassen, bei vielen Betroffenen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Treffen bzw. Veranstaltungen mit Menschen besonders gefährdend. Durch diese Maßnahme wird zwar die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen beschränkt sowie die Grundrechte der Veranstalter und Betreiber der Kunst- und Kultureinrichtungen betroffen. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit für einen nicht unerheblichen Personenkreis gegenüber.

b) Zu Ziff. A.III.

aa) Die Anordnung, dass im Kreis- und Stadtgebiet die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz fortan um 23:00 Uhr beginnt und um 6:00 Uhr endet, ist verhältnismäßig. Die Regelung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und angemessen.

Die zeitliche Erweiterung der Sperrstunde auf den Zeitraum ab 23:00 Uhr für Gastronomiebetriebe stellt ein geeignetes Mittel dar, um die weitere Verbreitung der Virusinfektion SARS-CoV 2 und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen. Die Einführung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23:00 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben zu. Dies führt erfahrungsgemäß dazu, dass der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln stetig abnehmende Aufmerksamkeit geschenkt wird und in zunehmend ungenügender Weise stattfindet. Eine zeitliche Beschränkung für Angebote der abendlichen Freizeitgestaltung durch das zunehmende erhebliche Infektionsgeschehen wird dadurch zwingend erforderlich.

Die Erfahrung der letzten Wochen hat zudem gezeigt, dass es häufig auf privaten Feierlichkeiten oder Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie Ansammlungen gerade mit Alkoholbeteiligung insbesondere auch unter Jugendlichen immer wieder zu zahlreichen Ansteckungen und zur Entstehung größerer Infektionsherde kommt. Dadurch, dass private Feierlichkeiten nicht nur auf privatem Raum, sondern gerade auch in Gastronomiebereichen stattfinden, sind gerade auch Gastronomiebetriebe maßgeblich am Infektionsgeschehen beteiligt. Zudem lassen sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines Infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen. Dadurch, dass bei vielen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen besonders gefährdend.

bb) Die Regelungen unter Ziff. A.III.2. und 3. knüpfen an die Regelung von Ziff. A. III.1. der Verfügung unmittelbar an, und führen erst dazu, dass es zu einer wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens kommen kann. Ohne die entsprechenden Regelungen würde es zu einem Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise insbesondere in den öffentlichen Raum kommen. Das Verbot, alkoholische Getränke in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufsstellen und sonstigen Ausgabestellen wie Tankstellen, Supermärkten usw. auszugeben, abzugeben und zu verkaufen und das Verbot, alkoholische Getränke in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 des Folgetages auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen zu konsumieren, stellen vor dem Hintergrund der von der Krankheit COVID-19 ausgehenden Gefahren für die Gesundheit Einzelner und der Bevöl-

kerung sowie der öffentlichen Gesundheitsversorgung verhältnismäßige Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens dar. Ohne diese Regelungen wäre es letztlich zu erwarten, dass nach Beginn der Sperrzeit noch größere Teile insbesondere jugendlicher Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben durch die stetige Verfügbarkeit alkoholischer Getränke sowohl in den von der Sperrzeit betroffenen Speise- und Schankwirtschaften als auch in sonstigen Verkaufs- und Abgabestellen Feierlichkeiten an sonstigen Orten, insbesondere in der Öffentlichkeit, fortsetzen. Die fortgesetzte Verfügbarkeit alkoholischer Getränke würde die Wirkung der Maßnahme nach Ziff. A.III.1. letztlich völlig leerlaufen lassen, da trotz Einführung einer Sperrstunde ab 23:00 Uhr eine weitere alkoholbedingte Enthemmung und einer fortgesetzten Nichtbeachtung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beobachten wäre. Damit würde es zu einer fortgehenden Förderung von Infektionsherden und des allgemeinen Infektionsgeschehens kommen. Dies entspricht den Beobachtungen der vergangenen Monate, wonach die Bereitschaft, sich an bestehenden Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten, besonders stark in den nächtlichen Stunden ab 23:00 Uhr abnimmt.

Die Ausgabe-, Abgabe- und Verkaufsbeschränkung ist damit zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet. Durch die tageseitliche Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten alkoholischer Getränke werden nicht nur das gefahrenmissbräuchliche Konsumverhalten im Allgemeinen, sondern gerade einer fortwährenden Missachtung elementarer Verhaltensgrundsätze des Infektionsschutzes entgegengetreten.

Zudem wird durch das Verbot des Konsums alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit der Erwartung einer Fortsetzung privater Feierlichkeiten gerade an Bahnhöfen, Parkanlagen und sonstigen stark durch eine entsprechende Szeneentwicklung frequentierter Bereiche nach 23:00 Uhr zuvorgekommen.

Mildere gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Angesichts des Beginns der Sperrstunde und des Alkoholausgabe-, Alkoholabgabe- und Alkoholverkaufsverbots ab 23:00 Uhr und dem damit noch weiter bestehenden Zeitrahmen, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern. Dabei kommt ein Verkaufsverbot nur für bestimmte Ladengeschäfte, Verkaufsstellen oder etwa nur für Gastronomiebetriebe nicht in Betracht, da insoweit mit einem weiteren Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise zu rechnen ist. Auch die Begrenzung des Verkaufsverbots auf bestimmte alkoholische Getränke erscheint vor diesem Hintergrund völlig ungeeignet. Schließlich wäre eine Verkürzung des Verbotszeitraums nicht in gleichem Maße wirksam wie die getroffene Regelung. Gerade ab 23:00 Uhr ist insoweit mit einem Ausgehverhalten insbesondere Jugendlicher und junger Erwachsener zu rechnen.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahmen, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrechtzuerhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt und mit der Festlegung der Sperrstunde gehen Eingriffe in die Grundrechte der Betreiber der Gastronomie einher. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber.

c) Zu A.IV.

Die Anordnung, dass in Fußgängerbereichen und auf Beerdigungsfeiern dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, ist verhältnismäßig. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und zu verlangsamen.

Nach den Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts findet der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aeroso-

len über die Atemluft statt. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen kann, nach den aktuellen medizinischen Erkenntnissen, durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den Ausstoß von Aerosolen verhindern oder zumindest minimieren und so zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beitragen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere die Übertragung in den geregelten Bereichen, wo sich Menschen verschiedener Altersgruppen begegnen, zusammen treffen oder in unmittelbarer Nähe zueinander aufhalten und der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer konsequent eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Mildere Mittel, die eine gleichwertige Geeignetheit aufweisen, sind nicht ersichtlich, da nur durch eine dauerhafte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht die Reduktion des Aerosolausstoßes und damit die Verbreitung des Virus in den genannten Bereichen effektiv sichergestellt werden kann. Insbesondere genügt die Möglichkeit, bei ausreichendem Abstandhalten auf eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten, nicht, um den bezweckten Erfolg zu erreichen. Das in Fußgängerbereichen typische Personenaufkommen ist aufgrund der wechselnden Personenanzahl- und -dichte gerade durch eine Dynamik bzgl. der sich verschiebenden Abstände zueinander geprägt, denen nur mittels einer konsequenten Mund-Nasen-Bedeckungspflicht begegnet werden kann.

Aufgrund der Gefährdung der besonders schützenswerten Grundrechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit durch das Virus steht der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit daher zurück.

d) Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten im Enzkreis und der Stadt Pforzheim erheblich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz deutlich auf über 50 pro 100.000 Einwohner angestiegen ist. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potenziell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit, die Berufsausübungsfreiheit und wirtschaftliche Interessen betroffener Personen.

Im Ergebnis sind die Maßnahmen daher insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern, als verhältnismäßig.

3. Nach § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 LVwVG ist das Zwangsgeld in bestimmter Höhe anzudrohen. Das Zwangsgeld ist vorliegend für die jeweilig angeordnete Maßnahme nach Ziff. A. I.-IV auch das mildeste Zwangsmittel. Es ist zudem der Höhe nach angemessen.

IV. Diese Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

V. Die Corona-Verordnungen des Landes bleiben unabhängig von der Allgemeinverfügung in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehen.

C. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung des Enzkreises über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Enzkreises von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner wird im Internet auf der Homepage des Enzkreises gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) notbekannt gemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach epidemiologischen Erkenntnissen exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres Verbreitungsrisiko mit sich bringt.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis mit Sitz in Pforzheim erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Enzkreis, den 23.10.2020

Amtliches

Aus dem Gemeinderat

Einladung Gemeinderatssitzung

Einladung zur Gemeinderatssitzung am 5. November in der Festhalle

Am Donnerstag, den 5. November 2020 findet um **19:00 Uhr** in der Festhalle bei der Appenbergschule eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Öffentliche Tagesordnung:

1. Begrüßung und Festlegung Protokolldienst
2. Vorstellung der Netze BW
 - a. Netzdialog der Netze BW
 - b. Netzaufbau eines LoRaWan in Mönsheim nach dem Ausstieg von Unitymedia/vodafone
3. Sanierung alte Rathaus
 - a. Vergabe Metallbauarbeiten
 - b. Vorstellung und Beschlussfassung über das Beleuchtungskonzept
4. Umnutzung einer ehemaligen Gaststätte in einen Frisörsalon
Antrag auf Baugenehmigung am 22.09.2020, eingegangen am 30.09.2020
Baugrundstück: Leonberger Straße 22 – Flst. 211/4 (im Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“ Mönsheim liegend)
5. Abbruch der vorhandenen baulichen Anlagen und anschließender Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit je drei Wohneinheiten sowie Nebengebäude und Stellplätzen – hier: Einvernehmen der Gemeinde nach § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“)
Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren am 02.10.2020, eingegangen am 06.10.2020
Baugrundstück: Pforzheimer Straße 59 – Flst. 3055 und Flst. 3054
6. Sanierung und Umbau des bestehenden Wohnhauses
Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren mit geänderter Planung (Plandatum: 20.10.2020), eingegangen am 23.10.2020
Baugrundstück: Grenzbachstraße 11 – Flst. 3315/4 (im Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“ Mönsheim liegend)

7. Antrag der UBLM Fraktion
Erlass einer Katzenverordnung für die Gemeinde Mönsheim
Vorberatung
8. Ergänzung Jagdpachtvertrag
9. Bekanntgaben; Verschiedenes

Nach der aktuellen Corona-Verordnung der Landesregierung sind u.a. die Sitzungen kommunaler Gremien möglich. Es sind aber die strengen Hygiene- und Abstandsvorschriften zu beachten. Obwohl die Sitzung in der Festhalle stattfindet, können wir nur eine begrenzte Anzahl an Zuhörern zulassen. Wir bitten dafür schon jetzt um Verständnis.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.

Da wir die Sitzung so zügig wie möglich durchführen möchten, fehlen auf der Tagesordnung die sonst üblichen Punkte „Anfragen“. Sie können diese natürlich auch so jederzeit, am besten per E-Mail, an die Gemeindeverwaltung oder an mich persönlich richten.



gez. Thomas Fritsch
Bürgermeister



Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss

Öffnungszeiten des Büros sind

Montag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

Mittwoch bis Freitag von 10 bis 12 Uhr

in dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14

oder per E-Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

Büro des Sozialen Netzwerk Mönsheim

Haben Sie Fragen rund ums Alter?

Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?

Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Gerne beraten wir Sie auch telefonisch.

Offener Bücherschrank

Wegen den Bauarbeiten auf dem Marktplatz kann leider der offene Bücherschrank vorübergehend nicht geöffnet werden. Sobald der neue Belag auf dem Platz fertig ist, wird der Bücherschrank natürlich wieder geöffnet.

Einkaufsfahrt

Am **Freitag 30. Oktober** findet die nächste Einkaufsfahrt statt. Natürlich müssen die Corona- Hygieneregeln eingehalten werden. Es können immer nur 2 Fahrgäste befördert werden und im Fahrzeug muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

Das Soziale Netzwerk Mönsheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönsheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten, melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos, da es von der Gemeinde Mönsheim unterstützt wird und die Fahrer ehrenamtlich tätig sind.

Wir freuen uns, wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

Wir bieten einen Einkauf-Bringdienst an!

Wenn Sie etwas benötigen, melden Sie sich bitte bei uns und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben Sie telefonisch durch und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht.

Bitte melden Sie sich, wenn Sie wegen ihrem Alter oder Vorerkrankungen zu der gefährdeten Personengruppe gehören, als Arzt oder Pfleger tätig sind oder sich in häuslicher Quarantäne befinden.

Absagen

Die Zahlen, die das Gesundheitsamt meldet, sind erschreckend hoch. Deshalb möchte das Soziale Netzwerk Mönshheim dazu beitragen, im Rahmen seiner Möglichkeiten, Ihre Gesundheit zu schützen und die Verbreitung des Virus zu verlangsamen und sagen die Angebote des Sozialen Netzwerk Mönshheims ab. Bitte verhalten Sie sich vorsichtig und bleiben Sie gesund!

Gemeinsam schmeckt es am besten

Aufgrund der aktuellen Situation kann leider der offene Mittagstisch zurzeit nicht stattfinden. Sobald es wieder möglich ist, werden wir den Termin im Mitteilungsblatt veröffentlichen.

Mesamer Tausendfüßler

Im November wird keine Tausendfüßler Wanderung stattfinden, damit war die Oktoberwanderung die letzte Wanderung der Mesamer Tausendfüßler in diesem Jahr und wir können hoffentlich im neuen Jahr wieder starten.

Wann wir wieder starten, werden wir im Mitteilungsblatt bekannt geben.

Mönshheimer Morgenoehr – MÖMO- Menschen achten aufeinander.

Da durch den Wegfall aller Veranstaltungen auch viele soziale Kontakte wegfallen, möchten wir an die Aktion Mönshheimer Morgenoehr MÖMO erinnern.

Im Projekt MÖMO rufen Mönshheimer nun jeden Morgen bei einem alleine lebenden Menschen an, einfach um zu hören, ob es ihm oder ihr gut geht. Im besten Fall ruft Frau/Herr A morgens Frau/Herr B an und abends ruft Frau/Herr B Frau/Herr A an.

Wenn Sie sich beteiligen möchten oder Fragen dazu haben, melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönshheim.

Eine unterstützende Nachbarschaft ist wichtig in Mönshheim, jetzt mehr denn je!

Bitte unterstützen Sie sich gegenseitig.

Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönshheim unter der Telefonnummer 07044/ 925314.

Winterdienst

Wir wissen nicht, ob in dem kommenden Winter Schnee fällt, aber wenn Schnee fällt, kann es für manche Mönshheimer ein Problem sein.

Deshalb suchen wir Ehrenamtliche, die bereit sind für Mönshheimer, die den Winterdienst nicht mehr selbst ausführen können, den Winterdienst zu übernehmen.

Sie bekommen dafür eine kleine Aufwandsentschädigung.

Fundsachen

- 1 Halskette
- 1 Schlüssel einzeln

Näheres beim Rathaus Mönshheim, Tel. 9253-11

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Mönshheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Fritsch,
71297 Mönshheim, Schulstraße 2,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de



Abfall aktuell

	Restmüll/ Bioabfall	Grüne Tonne □	Flach ●	Rund ●	Recyclinghof Friedlheim	Recyclinghof Wurmberg	Sonstiges
NOVEMBER							
1 So	Allerheiligen						45. KW
2 Mo							Spermüll*
3 Di							
4 Mi			14:00-17:30	9:00-12:30			E-Geräte*
5 Do							
6 Fr			14:00-17:30	9:00-12:30			
7 Sa			13:00-16:00	8:30-11:30			
8 So							46. KW
9 Mo	X						
10 Di							
11 Mi			9:00-12:30	14:00-17:30			
12 Do							
13 Fr			9:00-12:30	14:00-17:30			
14 Sa			8:30-11:30	13:00-16:00			
15 So							47. KW
16 Mo							
17 Di				14:00-17:30			
18 Mi							
19 Do		□	14:00-17:30	9:00-12:30			
20 Fr		●					
21 Sa			13:00-16:00	8:30-11:30			
22 So							48. KW
23 Mo	X						
24 Di				14:00-17:30			
25 Mi							
26 Do			9:00-12:30	14:00-17:30			
27 Fr							
28 Sa			8:30-11:30	13:00-16:00			
29 So							49. KW
30 Mo							

Maskenpflicht auf den Recyclinghöfen – Auch Häckselplätze und Deponie nur mit Mundschutz erlaubt

Auf Grund der aktuellen Corona-Verordnung des Landes muss in den Entsorgungseinrichtungen des Enzkreises zum Schutz der Anlieferer und des Betriebspersonals ein Mund- und Nasenschutz getragen werden. Das gilt für das Entsorgungszentrum Hamberg bei Maulbronn ebenso wie für die Recyclinghöfe. Auch auf den Häckselplätzen ist die Maske Pflicht, wenn dort ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen nicht eingehalten werden kann. Personen, die sich nicht an die Vorschrift halten, werden von der Anlieferung ausgeschlossen.

Schulen

Appenbergschule



Mein Name ist Sarai Vogelmann. Ich bin 16 Jahre alt und wohne in Mönshheim. Ich gehe in die Carlo Schmid Schule nach Pforzheim und besuche dort ein zweijähriges Soziales Berufskolleg mit dem Ziel der Fachhochschulreife. In meinem ersten Schuljahr muss ich 900 Stunden bei einer Sozialen Einrichtung arbeiten. Dies mache ich bei der Gemeinde Mönshheim und bin hauptsächlich an der Appenberg Schule mit Frau Wuff unter-

wegs. Zusätzlich bin ich bei Frau Noack und helfe ihr beim Mittagstisch. Außerdem bin ich im Rahmen von diesem Praktikum in der ev. Kirchengemeinde beim Konfirmandenunterricht und in der Jungchar tätig. Ich freue mich auf das Jahr und hoffe auf eine gute Zusammenarbeit.

Aus anderen Ämtern



Enzkreis

Corona-Testergebnis künftig auch online abrufbar

Positiv getestete Personen werden weiterhin telefonisch kontaktiert

Wer in Pforzheim oder im Enzkreis wohnt und sich einem Corona-Test unterzogen hat, kann sein Testergebnis ab sofort auch online abrufen. „Ziel ist eine rasche Selbstauskunft: Getestete Personen können selbstständig, jederzeit und schnell auf das Ergebnis ihres Corona-Tests zugreifen, ohne auf unseren Anruf warten zu müssen“, erläutert die Leiterin des Gesundheitsamtes, Dr. Brigitte Joggerst, die Hintergründe. Doch sie stellt auch klar: „Bei positiv getesteten Personen bleibt es beim bisherigen Procedere: Sie werden auch weiterhin von uns unverzüglich angerufen und auf die Einhaltung der Isolation hingewiesen. Der Anruf dient zudem der Erfassung von Kontaktpersonen, die dann ebenfalls direkt von uns kontaktiert werden.“

Um das Ergebnis des Corona-Tests online abzurufen, kann zum einen ein QR-Code, den man bei der Abstrichstelle erhält, mit der Corona-Warn-App eingelesen werden. Von der App erhält der Nutzer dann eine Nachricht, sobald das Testergebnis vorliegt. Darüber hinaus kann auch der Zugangscode des betreffenden Labors für die Online-Abfrage genutzt werden; diesen erhält man ebenfalls noch an der Abstrichstelle. „Die Nutzung des Online-Zugangs des Labors hat den Vorteil, dass man sich sein Negativ-Ergebnis per PDF herunterladen und diese Bescheinigung gegebenenfalls beim Arbeitgeber vorlegen kann“, wirbt Dr. Joggerst für diese Variante.

Wer keine Möglichkeit hat, sein Testergebnis elektronisch abzurufen, kann sich von montags bis freitags von 10 bis 12 Uhr an das „Befund-Telefon“ des Gesundheitsamtes unter der Nummer 07231 308-9200 wenden. Allgemeine Informationen zum Thema Corona finden sich auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/corona. Fragen können auch an die Hotline des Gesundheitsamtes unter 07231 308-6850 oder per Mail an corona@enzkreis.de gerichtet werden.



„BeKi – Bewusste Kinderernährung“: Landwirtschaftsamt bietet am 4. November nochmals Info für Eltern mit kleinen Kindern



Aufgrund der erfreulich hohen Nachfrage für die Veranstaltung Anfang Oktober lädt das Landwirtschaftsamt im Rahmen der Landesinitiative „BeKi – Bewusste Kinderernährung“ nochmals zum Vortrag „Von der Milch zum Brei – Essen und Trinken im ersten Lebensjahr“ ein: Am Mittwoch, 4. November, gibt Benita Schleip von 9:30 bis 11 Uhr fachpraktische Tipps zur Zubereitung, dem Vitamingehalt und zur Haltbarkeit von Babybrei. Außerdem erklärt sie, worauf es im ersten Lebensjahr ankommt und wie die Einführung der Familienkost gelingen kann.

Die Veranstaltung findet im Landwirtschaftsamt in Pforzheim statt und ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist bis 2. November möglich unter landwirtschaftsamt@enzkreis.de oder telefonisch bei 07231 308-1800. Fragen zur Veranstaltung beantwortet Mira Neuss vom Landwirtschaftsamt: E-Mail mira.neuss@enzkreis.de.

Rente

Vierter Teil der Serie zur Grundrente:

Die Einkommensanrechnung

Bei der Grundrente findet eine Einkommensprüfung statt. Als Einkommen sollen die eigene Rente und weiteres zu versteuerndes Einkommen berücksichtigt werden. Dieses wird vom Finanzamt festgestellt und der Deutschen Rentenversicherung automatisch mitgeteilt. Maßgebend ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, im Jahr 2021 also das Einkommen des Jahres 2019. Steuerfreie Einnahmen wie beispielsweise Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit und aus einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (Minijob) bleiben ebenso wie Vermögen unberücksichtigt.

Dabei erhalten den Grundrentenzuschlag in voller Höhe nur diejenigen Rentnerinnen und Rentner, die im Jahr 2021 als Alleinstehende ein Monatseinkommen unter 1.250 Euro oder als Ehepaar unter 1.950 Euro zur Verfügung haben. Wenn das Einkommen darüber liegt, wird es zu 60 Prozent angerechnet. Ab einem Monatseinkommen von 1.600 Euro beziehungsweise 2.300 Euro bei Ehepaaren wird der übersteigende Betrag zu 100 Prozent auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Da diese Freibeträge an den aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt sind, werden sie jedes Jahr angepasst.

Für weitere Informationen hat die DRV im Internet eine spezielle Themenseite rund um die Grundrente unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente> eingerichtet. Dort finden Interessierte auch die Broschüre „Grundrente: Fragen und Antworten“ zum Herunterladen.

Aus dem Standesamt

Abmeldung meines Geburtstages (ab 70 Jahre) /

Abmeldung unseres Ehejubiläums (ab 50 Jahre)

Name _____

Anschrift _____

Geburtstag / Ehejubiläum am: _____

Urkundenanforderung beim Staatsministerium: ja / nein

Veröffentlichung im Amtsblatt: ja / nein

Besuch durch die Gemeinde erwünscht: ja / nein

Die Abmeldung soll für immer gelten: ja / nein

Datum und Unterschrift

Sterbefälle

Markus Wagner, verstorben am 04.09.2020 in Pforzheim
Christel Isselbacher geb. Treiber, verstorben am 27.09.2020 in Mönsheim

Altersjubilare

Geburtstage im November 2020

Wir gratulieren herzlich am:

02.11.	Herrn Erich Bürk	zum 75. Geburtstag
07.11.	Frau Nursen Koloğlu	zum 75. Geburtstag
09.11.	Herrn Hans-Peter Gehm	zum 80. Geburtstag

Wir wünschen allen Jubilaren ein schönes Geburtstagsfest und für die Zukunft alles Gute.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenenddienst

In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europaanummer 112.

Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116 117**.

Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?

Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des **Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34**.

Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

an Wochenenden

von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.

vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:

Mittwoch 15.00 - 20.00 Uhr

Freitag 16.00 - 20.00 Uhr

Samstag 08.00 - 20.00 Uhr

Sonntag 08.00 - 20.00 Uhr

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er-Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116 117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

Apothekennotdienst

Samstag, 31. Oktober 2020

Stadt-Apotheke Pforzheim, Westliche 23

Telefon 07231 - 1 54 36 00

Sonntag, 1. November 2020

City-Apotheke im VolksbankHaus Pforzheim, Westliche 53

Telefon 07231 - 31 27 27

Tierärztliche Notdienste

Samstag 31. Oktober 2020 / Sonntag 1. November 2020

Praxis Hahmann

Telefon 07033 33698

**Sozialverband VdK
Ortsverband Mönsheim**



„VdK gibt dir Recht!“

VdK-Tipps auf YouTube ab sofort – und alle 14 Tage mittwochs neu – ist der Sozialverband VdK Baden-Württemberg auf YouTube mit seiner Serie „VdK gibt dir Recht!“ präsent. Dort erläutert

VdK-Jurist Ronny Hübsch wichtige sozialrechtliche Themen, die häufig Gegenstand der VdK-Sprechstunden sind. In den Kurzvideos geht Hübsch auch auf die rechtlichen Hintergründe anhand konkreter Praxisbeispiele ein. Er gibt so einen guten Einblick in die oft komplexe Thematik. Veröffentlicht werden die Beiträge sowohl auf der Homepage des VdK-Landesverbands unter www.vdk-bawue.de als auch auf dem YouTube-Kanal des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg. Hierzu muss man den vollständigen Verbandsnamen bei YouTube ins Suchfeld eingeben. Tipp: Den YouTube-Kanal kann man auch abonnieren und verpasst so keine neue Folge von „VdK gibt dir Recht!“. Die ersten Folgen betreffen die Themen Berufskrankheit, Grad der Behinderung (GdB), Erwerbsminderungsrente, GdB-Änderungsantrag oder auch den Kündigungsschutz schwerbehinderter Arbeitnehmer.

Volkstrauertag am 15. November 2020:

Die diesjährige Feierstunde zum Volkstrauertag muss Corona bedingt leider abgesagt werden. Wir hatten zunächst darüber nachgedacht, die Feierstunde in einem anderen Rahmen stattfinden zu lassen. Die aktuelle Entwicklung lässt nun aber ein Zusammenkommen nicht zu. Die Kranzniederlegung findet deshalb in der Woche vor dem Volkstrauertag statt. Eine Bildnachlese mit einigen Gedanken von Bürgermeister Thomas Fritsch wird dann im darauffolgenden Amtsblatt veröffentlicht.

Vielen Dank für Ihr Verständnis – im Namen des VdK Ortsverbandes Mönsheim

Informationen zum VdK Ortsverband Mönsheim und zu den weiteren VdK-Themen erhalten Sie bei: Hans Kuhnle 1. Vorsitzender

Haus Heckengäu

„Wellness“- Verwöhnen

Wenn bei Regen und Kälte die Bewohner lieber im Haus bleiben, lassen sich die Betreuungsassistentinnen einiges einfallen, um die Bewohner zu unterhalten, zu beschäftigen und auch zu verwöhnen. Bei den festen wöchentlichen Aktivitäten von Gesprächsrunden über verschiedene Gymnastikangebote, Mal- und Musik-Therapie sowie der Beteiligung am Backen und Kochen steht die Aktivierung vorhandener Fähigkeiten im Vordergrund. Auch beim bloßen Zuschauen und Zuhören werden damit Erinnerungen aktiviert. Passiv genießen können die Bewohner „Wellness“-Angebote wie leichte Hand-, Fuß- oder Rückenmassagen, kosmetische Verschönerung mit Masken, Lippenstift und Nagellack. Dazu bequem im Sessel sitzen und Entspannungsmusik hören – so kann Frau und Mann auch Schlechtwetter-Tagen etwas Schönes abgewinnen.

Haus Heckengäu, Heimsheim, Schulstr. 17, Tel. 07033/ 53 91-0, E-Mail: haus-heckengaeu@wohlfahrtswerk.de



Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Sprechstunde

Am **Donnerstag, 05.11.2020** findet in Mönsheim eine Außen-sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Bitte denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Allgemeine Info

„Das schwache Herz – Ursachen, Erkennung und Behandlung der Herzschwäche“

Am Mittwoch, den 04. November, findet der digitale Themenabend des Helios Klinikum Pforzheim „Das schwache Herz – Ursachen, Erkennung und Behandlung der Herzschwäche“ in Form einer Telefonaktion statt.

Durch die immer älter werdende Bevölkerung nimmt die Häufigkeit der Erkrankung Herzschwäche weiter zu. Spezialisten des Helios Klinikums informieren über vorbeugende Maßnahmen und erste Anzeichen. Sie klären über die verschiedenen Ursachen einer Herzschwäche sowie medikamentöse und interventionelle Behandlungsmöglichkeiten auf.

Zwei Wochen vor dem Termin finden Sie auf der Internetseite des Helios Klinikum Pforzheim in der oberen roten Leiste den Link zur online Präsentation „Das schwache Herz“.

Am **04. November 2020 von 18:00 bis 19:30 Uhr** beantworten die Helios-Experten gerne telefonisch Ihre Fragen:

- Prof. Dr. Ilka Ott, Chefarztin Medizinische Klinik I **erreichbar unter: 07231/969-8891**
- Dr. Kai Weinmann, Sektionsleiter Elektrophysiologie **erreichbar unter: 07231/969-8892**

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Mönsheim



Bei der Ölschläge 5,
Telefon: 07044 7304; Fax 07044 920484,
E-Mail: Pfarramt.Moensheim@elkw.de
Internet: www.ev-kirche-moensheim.de,
PfarrerIn: Erika Haffner, Pfarrer: Daniel Haffner
Jugendreferentin: Daniela Hirschmüller,
Telefon: 07044 938349
E-Mail: daniela.hirschmueller@outlook.de

21. Sonntag nach Trinitatis

Wochenspruch: Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.

Römer 12,21

Wochenlied: 377 Zieh an die Macht, du Arm des Herrn

Sonntag, 1. November 2020

10.00 Uhr Gottesdienst mit Prädikant Schöps aus Heimsheim in der Kirche

Zum Betreten der Kirche und zum Singen benötigen Sie eine Maske.

Predigttext: Jeremia 29,1.4-7(8-9)

Opferzweck: Bibelverbreitung

10.00 Uhr Kinderkirche

Dienstag, 3. November 2020

19.30 Uhr Kirchenchor in der Kirche

Mittwoch, 4. November 2020

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht in Wimsheim

Donnerstag, 5. November 2020

19.00 Uhr Jungbläserprobe im Gemeindehaus

20.00 Uhr Posaunenchor in der Kirche

Mitteilungen:

Urlaub

Das Pfarrehepaar Haffner ist bis 1. November in Urlaub.

Vertretung in dringenden Fällen hat:

Pfarrer Fritz aus Friolzheim, Telefon 07044 938346

Zum Nachdenken

Monatsspruch Oktober 2020



Suchet
der Stadt Bestes
und betet für
sie zum HERRN;
denn wenn's
ihr wohlgeht,
so geht's euch
auch wohl.

Jeremia 29,7

Kümmert euch umeinander

Der babylonische König Nebukadnezar hatte Jerusalem erobert. Die politische und religiöse Führung des Landes verschleppte er ins babylonische Exil. Nur ein kleiner Teil der Israeliten blieb in Jerusalem zurück, unter ihnen der Prophet Jeremia. Er schreibt einen Trostbrief an sein Volk in der Ferne. Doch die Hoffnung auf eine baldige Rückkehr in die Heimat nimmt er ihnen. Stattdessen schreibt er: „Baut Häuser, pflanzt Gärten, gründet Familien!“ Jeremia rät, nicht zurückzuschauen, sondern sich an die neue Situation anzupassen und einzufügen. Weiter schreibt er: „Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum HERRN; denn wenn's ihr wohlgeht, so geht's auch euch wohl.“ Was ist „das Beste“ für eine Stadt? In der hebräischen Textfassung ist dreimal das Wort „Schalom“ zu lesen. „Suchet den Frieden der Stadt, denn wenn sie Frieden hat, dann habt auch ihr Frieden“, so die wörtliche Übersetzung. Jeremia spricht hier das Miteinander an, die Versöhnung. Denn nur so kann ein gutes Zusammenleben gelingen.

Auch heute leben Menschen verschiedenster Herkunft, Religionen und Kulturen auf engem Raum zusammen, sind Nachbarn. Sorgt euch nicht nur um euch selbst, sondern auch um eure Mitmenschen. Kümmert euch umeinander, nehmt Rücksicht aufeinander, lautet die Botschaft von Jeremia. Denn wer sich darum bemüht, dass es den Menschen um einen herum gutgeht, wer sie Frieden schafft, der schafft auch für sich selbst Frieden.

Detlef Schneider

Im Oktober

Ich wünsche dir,
dass du deinen Weg findest
im Gewirr der Straßen und Gassen
um dich herum.

Mag sein,
dass du manchen Umweg nehmen musst
und gelegentlich in einer Sackgasse landest.

Mag sein,
dass du dich manchmal im Druck der Zeit
auf einer Autobahn wahnst.
Dann wieder ist der Weg von Wiesen
und Bäumen gesäumt und du darfst
durchatmen und genießen.

Ich wünsche dir,
dass du am Ende sagen kannst:
Das war mein Weg.
Ich ging ihn gesegnet.
Und er war sehr gut.

TINA WILLMS

